



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

der öffentlichen Auslegung der 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung Aufkirchen - Pischertshofen

Die Gemeinde Egenhofen hat in der Sitzung vom 20.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung Aufkirchen - Pischertshofen beschlossen.

In der Sitzung vom 07.11.2022 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung Aufkirchen - Pischertshofen in der Fassung vom 07.11.2022 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung im „Ortsabrundung Aufkirchen-Pischertshofen“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Anfrage auf Schaffung von zusätzlichem Baurecht auf der Flurnummer 103/9, um den Bedarf insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung nach Wohnraum zu decken. Dies wird durch die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Flurnummer 103/9 erreicht und entspricht zudem den Zielen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes. Die zukünftig zulässige Bebauung soll dem Ziel einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Ortsentwicklung nachkommen. Das Land und die Fläche als eine der kostbarsten Ressourcen, muss hinsichtlich der Dichte wohlbedacht überplant und ggfls. neu überdacht werden, um auch die folgenden Generationen vorausschauend zu berücksichtigen und im Sinne einer nachhaltigen Zukunft zu handeln. Verfahrensart

Verfahren

Die 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an u. g. Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten informieren und sich innerhalb vom 16.12.2022 bis 20.01.2023 zur Planung äußern.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Begründung (Teil B) jeweils in der Fassung vom 07.11.2022 kann im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023

im Rathaus/ Bauamt der Gemeinde Egenhofen (Zimmer O.01, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Mittwoch	von 7.00 Uhr – 8.00 Uhr,
und am Donnerstag	von 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Egenhofen unter www.egenhofen.de/startseite/bekanntmachungen veröffentlicht.

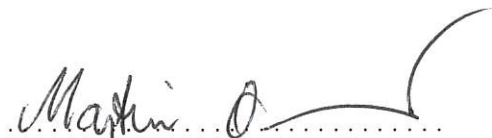
Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 10. Änderung der Ortsabrundungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Egenhofen, den 01.12.2022



Martin Obermeier, 1. Bürgermeister



Aushang am: 08.12.2022

Abgenommen am: